

Liestal, 13. Oktober 2021/ FKD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2020/660
Motion	von Peter Hartmann
Titel:	Gerechte Finanzierung Gemeindestrassen
Antrag	Motion als Postulat entgegennehmen u. zur Abschreibung beantragen

1. Begründung

Mit der Motion wird der Regierungsrat aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, welche eine Mitfinanzierung der Gemeindestrassen über die Einnahmen der Motorfahrzeugsteuer und andere zweckgebundene Strassengelder ermöglichen. Begründet wird diese Forderung damit, dass es unfair sei, die Motorfahrzeugsteuern nur für die Kantonsstrassen zu verwenden, denn auch der Aufwand der Gemeinden für die Gemeindestrassen sei beträchtlich.

Investitionen sowie laufende Ausgaben für betrieblichen Unterhalt der Kantonsstrassen werden ohne Beteiligung der Gemeinden aus den Motorfahrzeugsteuern, den Einnahmenanteilen der LSVa und dem Mineralölsteuerzuschlag finanziert. Eine kantonsinterne Analyse der Strassenfinanzierung über den Zeitraum 2002 bis 2019 hat ergeben, dass sich strassenbezogene Ausgaben und Einnahmen die Waage halten.

Es ist korrekt, dass die Gemeinden über keine spezifischen, laufenden Einnahmen zur Finanzierung der Gemeindestrassen verfügen. Die Gemeinden erheben lediglich bei Neuerschliessungen so genannte Perimeterbeiträge, mit welchen in den meisten Gemeinden ein Grossteil der Erstellungskosten finanziert wird. Unterhalt und Sanierungen müssen aus den allgemeinen Steuereinnahmen bestritten werden. Allerdings dienen die Gemeindestrassen im Gegensatz zu den National- und Kantonsstrassen nicht nur oder nicht hauptsächlich dem motorisierten Verkehr, sondern vielmehr auch dem Langsamverkehr und der Versorgung, was eine Finanzierung auch aus allgemeinen Steuermitteln rechtfertigt. Zudem ist auch zu beachten, dass der Kanton Basel-Landschaft ein relativ engmaschiges Kantonsstrassennetz besitzt und die Gemeinden insofern bereits entlastet sind.

Die Verteilung von Aufgaben und Finanzierungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden ist historisch gewachsen, so auch die Zuteilung der Motorfahrzeugsteuern ausschliesslich beim Kanton. In den vergangenen Jahrzehnten fanden mehrere Gesetzesrevisionen mit dem Ziel statt, die Aufgaben zwischen dem Kanton und den Gemeinden zu entflechten. Sämtliche Aufgabenverschiebungen der letzten Jahrzehnte wurden kostenneutral für den Kanton und die Gemeinden ausgestaltet, d.h. die geänderten Finanzströme wurden anderweitig kompensiert. Ziel war es jeweils, dass keine Staatsebene (Kanton oder Gemeinden insgesamt) wegen einer Aufgabenverschiebung den Steuerfuss anpassen musste. Im Jahr 2003 wurden zudem die Steueranteile der Gemeinden an den Grundstückgewinn-, Handänderungs-, Erbschafts- und Schenkungssteuern aufgehoben. Die entsprechenden Ausfälle wurden den Gemeinden mittels einer Entlastung bei den Ausgaben vergütet.

Wenn man nun die Gemeinden an den Motorfahrzeugsteuern teilhaben liesse, müsste man die entsprechenden Ausfälle beim Kanton anderweitig kompensieren. Denkbar wäre auch ein Steuerfusstransfer, d.h. der Kanton müsste wegen den Ausfällen seine allgemeinen Steuern erhöhen und die Gemeinden könnten in demjenigen Umfang ihre allgemeinen Steuern senken, wie sie

durch den Motorfahrzeugsteueranteil entlastet würden. Anstelle der Erhöhung der allgemeinen Steuern beim Kanton, wäre stattdessen auch die Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer denkbar. Bei den Gemeinden müsste die Entlastung über die allgemeinen Steuern weitergegeben werden, wenn eine solche Anpassung für den Steuerzahler neutral ausfallen soll. Diese Variante würde zu einer Verschiebung zulasten der Motorfahrzeughalter führen. Anzumerken ist hierzu, dass die Motorfahrzeugsteuern im Kanton Basel-Landschaft im Vergleich mit anderen Kantonen bereits heute in den meisten Kategorien überdurchschnittlich hoch sind.

Sofern davon ausgegangen wird, dass die Gemeinden ihre Steuern im Umfang ihrer Entlastung senken, würde sich unter dem Strich bezüglich der Einnahmen auf Seiten Kanton und Gemeinden keine Änderung ergeben. Gemäss einem kürzlich ergangenen Bundesgerichtsurteil den Kanton Luzern betreffend kann der Kanton seine Gemeinden aber nicht verpflichten, die Steuern im Umfang der Entlastung zu senken. Geschieht dies nicht, resultiert für den «Gesamtsteuerzahler» eine Mehrbelastung.

Im Gegensatz zu den erwähnten Aufgabenverschiebungen der vergangenen Jahre ist hier nicht mit einem Effizienzgewinn zu rechnen, da es sich bloss um eine Finanzierungsverschiebung handelt.

Aus diesen Gründen lehnt es der Regierungsrat ab, die Motorfahrzeugsteuern anders zu verteilen, und beantragt, die Motion als Postulat entgegen zu nehmen und abzuschreiben.